

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gesundheitsinfo 4

Rückmeldung zu den psychomentalen und psychosozialen Belastungen direkt in die Schule bzw. in den Schulkindergarten

Die Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Testphase an rund 530 Schulen und Schulkindergärten des Landes und mit ca. 19 500 Lehrkräften nähern sich dem Abschluss. In der Regel liegen den Einrichtungen die sicherheitstechnischen Berichte zur Beratung in den Arbeitsschutzausschüssen bereits vor. In den nächsten Monaten sollen der Schule nun auch die Ergebnisse zu psychomentalen und - sozialen Belastungen zur Bearbeitung vorgelegt werden.

Im Bereich der Oberschulämter Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen ist dazu eine **Einwilligungserklärung** der befragten Lehrkräfte notwendig. Diese Erklärung bewirkt, dass die Daten unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes in die Auswertung einfließen dürfen und an die Schule weitergegeben werden können. Daten der Kolleginnen und Kollegen, die diese Einwilligung nicht unterschreiben und an den BAD zurückgeben, werden aus der schulbezogenen Auswertung genommen. Die Beteiligten werden gleichzeitig in einem Merkblatt genau informiert und erhalten ein Muster einer schulbezogenen Rückmeldung.

Die GEW fordert alle Kolleginnen und Kollegen auf diese Einwilligungserklärung zu unterschreiben und rechtzeitig zurückzugeben! Eine breit angelegte Dokumentation erleichtert die Prävention – in unser aller Interesse!

Die Ärzte des IAS im Bereich des OSA Freiburg haben immer darüber informiert, dass es eine schulbezogene Auswertung gebe. Im OSA Freiburg ist die Einwilligungserklärung daher unnötig.

Form der Rückmeldung:

Nach derzeitigen Informationen ist geplant, dass die Betriebsärzte die einzelnen Gefährdungen aufgrund der Datenbasis einschätzen und der Schule in folgender Skalierung zurückerklären: **kein Handlungsbedarf – Handlungsbedarf – dringender Handlungsbedarf**. Dies kann dann nicht mehr auf eine einzelne Person oder identifizierbare Gruppen zurückverfolgt werden und dient als Grundlage der Bearbeitung von Gefährdungen an der Schule.

Rückmeldungen zu „kritischen“ Items

Das Item „Mobbing“ ist für die Datenschützer hochbrisant und wird daher mit folgender Angabe ausgewiesen:

- „aufgrund der Datenbasis derzeit keine Aussage möglich“
- Handlungsbedarf

Die Fragen nach Führungskompetenzen an der Schule und Anerkennung und Unterstützung durch die Schulleitung sind in jedem Fall auf diese zurückzuführen und können daher nach Aussage der Datenschützer nicht in die Auswertung einfließen. Es konnte von den Hauptpersonalräten erreicht werden, dass ein **Gespräch der Ärzte mit der Schulleitung** über diese Punkte erfolgt. Wir sind der Auffassung, dass in diesem Gespräch mit der Schulleitung geklärt werden muss, wie diese mit einem eventuellen Handlungsbedarf umgeht.

Arbeit an der Schule / dem Schulkindergarten mit dem festgestellten Handlungsbedarf

Es liegt auf der Hand, dass der festgestellte Handlungsbedarf der Bearbeitung bedarf. Nach dem Arbeitsschutzgesetz § 3 (1) ist die Schulleitung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen. Dabei ist sie vom Arbeitsschutzausschuss der Schule zu beraten und zu unterstützen.

Unzweifelhaft gibt es auch Quellen, die direkt an der Schule nicht beeinflussbar sind, allerdings müssen gerade Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe, Transparenz sowie soziale Beziehungen und Führungsstrukturen vor Ort bearbeitet werden. Externer Sachverstand, sowie Beratung oder Unterstützung sollten in Betracht gezogen werden, damit bei bestehendem dringenden Handlungsbedarf ein Prozess in der gesamten Schule/Schulkindergarten begonnen werden kann, der unter dem Aspekt der Gesunderhaltung eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor Ort im Auge hat.

Auch der ASA beim SSA/OSA kann beraten.

Entsprechend geschulte Betriebsärzte müssen die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und geeigneten Maßnahmen an der Schule in den Arbeitsschutzausschüssen und in intensiven Gesprächen mit Einzelpersonen begleiten. Sofortmaßnahmen für akut burnout bedrohte Kolleginnen und Kollegen, die mit der Rückmeldung auf den individuellen Beanspruchungsbogen von ihrer Gefährdung erfuhren, müssen ermöglicht werden.

Die Durchführung eines **Pädagogischen Tages** mit dem Thema „Gesunder Arbeitsplatz Schule“ könnte die Erarbeitung gemeinsamer Lösungsmöglichkeiten fördern, wie auch die Arbeit eines Gesundheitszirkels.

Arbeitsschutz kurz und bündig!

1. ASA in der Schule: Beratung der Berichte der FaSis; Gewerbeaufsicht und GUV

Die Arbeitsschutzausschüsse beraten zunächst die Berichte der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Kommunen konstatieren dies in der Regel sehr misstrauisch, kommen doch ungeahnte Kosten auf sie zu. Dies darf den ASA nicht davon abhalten, die Schulleitung hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zu beraten. Wer hilft dabei?

GUV (Württemb. bzw. badischer Unfallversicherungsverband bzw. Unfallkasse):

Die MitarbeiterInnen des GUV beraten im inneren und äußeren Schulbereich. Z.B. verfügen sie über Messgeräte, um bei einer durch die Gefährdungsbeurteilung festgestellten Belastung z.B. durch Lärm, Raumluft etc. Messungen durchzuführen. Sie arbeiten eng mit den Gewerbeaufsichtsämtern zusammen.

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter: Diese achten auf Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Unfälle, überwachen Maßnahmen zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, weisen auf Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit hin, beraten bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, überwachen Maßnahmen der Arbeitssicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes.

2. Was ist zu tun bei Verdacht auf Schadstoffbelastung in der Schule?

Nach Expertenangaben sind in Deutschland Tausende von Schulen mit PCB, Asbest, Formaldehyd etc. verseucht. Gibt es an Ihrer Schule konkrete Verdachtsmomente, wie z.B. eine Häufung von Erkrankungen, wiederkehrende Kopfschmerzen, Magenbeschwerden u.ä., besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

- Einzelne KollegInnen oder noch besser die Gesamtlehrerkonferenz stellt einen begründeten Antrag auf eine Raumluft-Untersuchung. Informieren Sie den Sicherheitsbeauftragten der Schule.
- Auch der Örtliche Personalrat kann auf Grund LPVG § 68, 70, 79, 83 den Antrag im Auftrag der Schule stellen.
- Die Schulleitung zeigt dem Sachkostenträger (Landkreis, Stadt) die Mängel an und fordert auf eine baldige Beseitigung hinzuwirken.
- Sollte innerhalb einer vertretbaren Frist keine oder eine abschlägige Reaktion erfolgen, kann eine schriftliche Mitteilung der Schule an den Gemeindeunfallversicherungsverband gehen oder an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.
- Dokumentieren Sie alles schriftlich. Sollten sich auf den Mängeln Erkrankungen oder Verletzungen ergeben, können die verantwortlichen Personen wegen (grober) Fahrlässigkeit juristisch zur Verantwortung gezogen werden

3. Erfahrungsberichte der Schulen

Jede Pilotschule soll einen Erfahrungsbericht über die konkrete Vorbereitung und Durchführung sowie über Stärken und Schwächen der Erhebung erstellen. Diese Erfahrungsberichte sollen den Personalvertretungen bzw. Arbeitsschutzausschüssen beim Ministerium und auf Ebene der Oberschulämter sowie dem Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitätsklinik Ulm zur Verfügung gestellt werden. Der Vordruck kann von den Schulen am PC ausgefüllt werden, wobei die Beantwortung durch die Schulleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Lehrerkollegium und nach Beantwortung im Arbeitsschutzausschuss erfolgen soll. Der ausgefüllte Vordruck soll per E-Mail auf dem Dienstweg bis spätestens 1. März (BS+Gym), 20. Juni (GHR), 1.7. (Südbaden) an das Ministerium übersandt werden.

4. Erfolg Stabsstelle

Das Kultusministerium wird eine Stabsstelle für den Arbeits- und Gesundheitsschutz direkt bei der Amtsleitung ansiedeln. Somit wären die intensiven Bemühungen der GEW und ihrer PersonalrätInnen mit Erfolg gekrönt. Die Stabsstelle soll mit dem Leitenden Betriebsarzt, einer Krankenschwester, einem Juristen, einer Sachbearbeiterin und einer Sekretärin besetzt werden. Offen ist noch die Bestellung einer Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz ist diese Stellen zwingend vorgeschrieben. Die vielfältigen Aufgaben der Stabsstelle sind u.a. der gesamte Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sucht, Mobbing für den schulischen und außerschulischen Bereich angedacht. Nach der noch ausstehenden Grundsatzentscheidung der Ministerin wird die inhaltliche Gestaltung der Stabsstelle angegangen.

5. Was für eine Rolle spielt der Betriebsarzt im Vergleich zum Hausarzt/Amtsarzt

Die Rolle des Betriebsarztes ist die eines Beraters. Er ist kein Vorgesetzter und hat daher auch keine Weisungsbefugnis. Der Betriebsarzt muss Qualitätsanforderungen erfüllen (Facharzt für Arbeitsmedizin, möglichst eine psychotherapeutische Zusatzausbildung) und hat sowohl Rechte als auch Pflichten. Außerdem darf der Betriebsarzt den Personalrat nicht umgehen, sondern muss mit ihm zusammenarbeiten (§ 9 ASiG).

Der Betriebsarzt ist nicht der Hausarzt. Die Hauptaufgabe des Betriebsarztes besteht darin, Gesundheitsstörungen, die durch mangelhafte Arbeitsbedingungen entstehen, festzustellen und bei Maßnahmen zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und der menschengerechten Gestaltung von Arbeit zu beraten. Er muss daher nicht nur den einzelnen Beschäftigten, sondern den gesamten Betrieb (Schule, Schulkindergärten) in punkto Belastungen und Gefährdungen im Auge haben.

(aus Gesünder @rbeiten der IG-Metall, weibl. Form fehlt, da Zitat)

6. Wissenschaftliche Begleitung der Testphase

Das Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitätskliniken Ulm wird in einer psychometrischen Analyse sowohl die Instrumente (Checkliste und Datenbanken) als auch das Verfahren (Begehung und Interview) untersuchen. Diese müssen Testgütekriterien genügen, damit sie unanfechtbar sind. Anonymisierte Datensätze, aus denen nur Geschlecht und Alter der Befragten hervorgeht, bilden die Grundlage. Validität (Erfassung, ob ein Verfahren tatsächlich misst, was es zu messen vorgibt) und Reliabilität (Präzision bzw. Grad der Genauigkeit der Messung eines Merkmals) werden geprüft. Die Ergebnisse der Uni Ulm werden von großer Bedeutung für das weitere Verfahren sein, insbesondere, was die Prüfinstrumente anbetrifft. Leider ist das KM bisher nicht bereit, die Freitexte evaluieren zu lassen.

7. Hepatitis-Impfung

Lehrkräften im Bereich der Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte (einschließlich der entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen), Körperbehinderte und Kranke und der Heimsonderschulen wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis A und B mit Kostenübernahme durch das Land angeboten. Das Ministerium fordert derzeit von verschiedenen arbeitsmedizinischen Diensten Angebote für die Impfungen an. Seitens des Ministeriums werden keine Bedenken erhoben, wenn in dringenden Fällen die Impfung durch den jeweiligen Hausarzt vorgenommen und die Kosten durch das Oberschulamt übernommen werden.